



Sammlungsprofil für das Archivgut von Verbänden und für die Zeit- und Militärgeschichtlichen Sammlungen im Bundesarchiv

I. Allgemeine Grundsätze

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I S. 62) ergänzt das Bundesarchiv das staatliche Archivgut durch archivwürdige Unterlagen von organisatorisch selbständigen Verbänden und anderen nichtstaatlichen Organisationen und Interessengruppen einschließlich politischer Parteien oder Vereinigungen (im folgenden: Verbände).

Die Sammlung hat den Zweck, eine Grundlage zur Erforschung der Vielfalt von Verbänden auf Bundesebene, ihres gesellschaftlichen Wirkens und ihrer internen Willensbildung zu schaffen. Bei fehlender staatlicher Überlieferung kann sie eine Ersatzüberlieferung, bei staatlichen Überlieferungslücken eine Ergänzung bilden. Die Sammlung erweitert die Quellengrundlage des Bundesarchivs insbesondere bei organisationsgeschichtlichen Benutzungen sowie bei Anfragen zur allgemeinen politischen Geschichte einschl. der Militärgeschichte.

Bundesweit tätige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind keine Verbände im Sinne dieses Sammlungsprofils, soweit sie Teil der hoheitlichen Verwaltung sind.

Voraussetzung für die Übernahme von privatem Archivgut ist ein Vertrag mit dem Eigentümer über die befristete Hinterlegung mit dem Ziel der Eigentumsübertragung auf das Bundesarchiv nach Ablauf einer fest zu legenden Frist oder die unmittelbare Eigentumsübertragung. Der Vertrag enthält insbesondere Regelungen über die Bewertung des Schriftguts, seine archivische Bearbeitung und die Benutzung durch Dritte. Bei besonderen Dienstleistungen des Bundesarchivs regelt er die Kostenbeteiligung des Eigentümers.

Das Bundesarchiv versteht seine Aufgaben im nichtstaatlichen Bereich auch als Teil der Archivpflege, d. h. der Betreuung von Archiven, die vorerst noch beim Eigentümer verwahrt werden. Diese umfasst neben der Sicherung und Nutzbarmachung insbesondere die Beratung bei Fragen der Schriftgutverwaltung. Ist das Bundesarchiv für die angebotene Überlieferung fachlich nicht zuständig oder lehnt die Übernahme aus anderen Gründen ab, unterstützt es die Vermittlung einer dauerhaften Sicherung in anderen archivischen Einrichtung.

Ist die fachliche Betreuung durch ein anderes Archiv oder durch eine vergleichbare fachliche Einrichtung dauerhaft gewährleistet, verzichtet das Bundesarchiv auf die Übernahme von Archivgut. Das gilt auch dann, wenn sich die Aufgaben und die Tätigkeit eines Verbandes umfassend anhand von Publikationen oder anderen öffentlich zugänglichen Medien darstellen lässt.

Für grundsätzlich archivwürdige Unterlagen, die nicht an ein anderes fachlich betreutes Archiv oder eine vergleichbare fachliche Einrichtung vermittelt werden können, prüft das Bundesarchiv im Einzelfall die Übernahme.

II. Sammlungskriterien

Das Bundesarchiv sammelt das Archivgut von Verbänden, deren Tätigkeit von gesamtstaatlicher Bedeutung ist. Von international oder supranational tätigen Verbänden mit deutscher Beteiligung übernimmt das Bundesarchiv Archivgut nur dann, wenn ein anderes fachlich betreutes Archiv oder eine vergleichbare fachliche Einrichtung nicht vermittelt werden kann.

Eine umfassende archivische Sicherung aller selbständigen, bundesweit tätigen oder überregional bedeutsamen Verbände kann das Bundesarchiv wegen der großen Anzahl und der fehlenden bundesweiten Registrierung nicht leisten.

Die Sammlung beschränkt sich daher auf das Archivgut derjenigen Verbände, deren Tätigkeit Einfluss auf die gesamtstaatliche und gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland hat.

Dies kann in der Regel bei denjenigen Verbänden voraus gesetzt werden, die aktiv, wirksam und dauerhaft Anteil nehmen an der Gestaltung der gesellschaftlichen Handlungsfelder¹ im Verbandsbereich:

- Wirtschaft und Arbeit (I)
- Soziales Leben und Gesundheit (II)
- Freizeit und Erholung (III)
- Kultur, Bildung, Wissenschaft, Religion, Weltanschauung (IV)
- Politik (V) einschl. Militär und Streitkräfte
- Umwelt (VI).

Positive Auswahlkriterien für die Übernahme von Archivgut eines Verbandes sind:

- Die Nennung in der "Öffentliche(n) Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern" des Deutschen Bundestages (sog. Lobbyliste),
- die Beteiligung oder Unterrichtung bei Gesetzesvorlagen gemäss der §§ 47 und 48 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien,
- die vertragliche Übertragung von öffentlichen Aufgaben.

Ergänzende Auswahlkriterien sind die Qualität des Struktur- und Entstehungszusammenhangs der angebotenen Überlieferung, ihre Vollständigkeit und ihr Ordnungszustand.

Die fachlichen Prioritäten und die Überlieferungsziele der Sammlung nichtmilitärischer Verbände werden anhand einer im Bundesarchiv geführten strukturierten Übersicht ermittelt.

Die Entscheidung für oder gegen die Übernahme erfolgt in Abstimmung mit den für das Schriftgut der zentralen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Referaten der Abteilung B und MA.

III. Zeit- und militärgeschichtliche Sammlungen

Das Bundesarchiv sammelt Druckgut von Parteien und Verbänden mit bundesweiter oder überregionaler Bedeutung, wenn ihm historischer Wert beizumessen. Auf die Übernahme

¹ Die Typologie geht zurück auf Prof. Dr. Ulrich Alemann, Leiter des abgeschlossenen Forschungsprojekts FIVE - Forschungs-Initiative Verbände und Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Verbände Forums (s. <http://www.verbaende.com/>)

kann verzichtet werden, wenn die Überlieferung in Bibliotheken und anderen fachlich betreuten Archiven gewährleistet ist.

Auf die Übernahme von Pressedienst- und Presseauschnittsammlungen verzichtet das Bundesarchiv grundsätzlich.

Für die sachthematischen Sammlungen gelten die o. g. Grundsätze und Kriterien entsprechend.